



**Windpark Siegerland I**  
– Projektkurzbeschreibung –

**1. Projektübersicht**

Mit Genehmigungsantrag vom 30.04.2025 wurde die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Sinne des § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von 12 Windenergieanlagen (Vestas V172 mit jeweils 7,2 MW elektrischer Nennleistung; zehn WEA mit 199m Nabenhöhe, zwei WEA mit 164m Nabenhöhe) im Stadtgebiet der Stadt Netphen beantragt.

**2. Erteilte Vorbescheide im Sinne des § 9 BImSchG**

Dem Genehmigungsantrag sind zwei Vorbescheidsverfahren im Sinne des § 9 BImSchG vorausgegangen, in welchen verschiedene Genehmigungsvoraussetzungen in Bezug auf das in Rede stehende Vorhaben bereits abschließend und für das hiesige Genehmigungsverfahren verbindlich geprüft und festgestellt wurden. Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid nimmt mit verbindlicher Wirkung einen Ausschnitt aus dem feststellenden Teil der Genehmigung vorweg. Soweit der Vorbescheid über eine Genehmigungsvoraussetzung oder über den Standort der Anlage endgültig entscheidet, kommt ihm die gleiche uneingeschränkte Bindungswirkung zu wie einer Vollgenehmigung.

In diesem Sinne wurden in dem Vorbescheid vom 04.07.2024 (Az. 70.1.-970.0018/23/1.6.2) und dem Vorbescheid vom 19.12.2024 (Az. 70.1.-970.0019/24/1.6.22) bereits folgende Genehmigungsvoraussetzungen abschließend geprüft bzw. folgende für die Genehmigungsentscheidung relevanten Fragestellungen abschließend positiv beantwortet:

**a.) Vorbescheid vom 04.07.2024, Aktenzeichen 70.1.-970.0018/23/1.6.2**

- Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB hinsichtlich der Fragestellung, ob das Vorhaben den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Netphen widerspricht
- Die Feststellung, dass es sich bei dem Vorhaben um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiertes Vorhaben handelt

- Die Zulässigkeit hinsichtlich der militärischen Belange in Bezug auf die Funktionsfähigkeit der Radaranlage Erndtebrück (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB)

**b.) Vorbescheid vom 19.12.2024, Aktenzeichen 70.1-970.0019/24/1.6.2:**

- Die Feststellung, dass dem Vorhaben Belange gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 BauO NRW bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB im Hinblick auf Turbulenzen von Windenergieanlagen untereinander (die 12 antragsgegenständlichen Windenergieanlagen untereinander sowie im Verhältnis zu Windenergieanlagen anderer Betreiber) nicht entgegenstehen
- Die Feststellung, dass dem Vorhaben Belange des Schutzes vor Schallimmissionen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB nicht entgegenstehen
- Die Feststellung, dass dem Vorhaben Belange des Schutzes vor Schattenwurf im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB nicht entgegenstehen
- Die Feststellung, dass das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in Form von Schallimmissionen oder Schattenwurf hervorruft
- Die Feststellung, dass das Vorhaben gegen das Bau- und Betriebsverbot des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes verstößt und somit mit diesem nicht vereinbar ist, es jedoch aufgrund § 26 Abs. 3 BNatSchG derzeit keiner Ausnahme oder Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes bedarf (unter Verweis auf Kapitel E des Vorbescheides)

### 3. Anlagenstandorte

Die dem hiesigen Genehmigungsantrag zugrundeliegenden Anlagenstandorte entsprechen denjenigen der beiden erteilten Vorbescheide.

Anlagennummer	Nabenhöhe in m	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS89/UTM Zone 32 U
WEA 1	199	Nauholz	10	10	Ost 441830 Nord 5640820
WEA 2	199	Nauholz	1	13	Ost 442848 Nord 5641672
WEA 3	199	Nauholz	4	108	Ost 442849 Nord 5640807
WEA 4	199	Nauholz	4	46	Ost 441060 Nord 5639700
WEA 5	199	Grissenbach	1	24	Ost 441387 Nord 5639180
WEA 6	199	Grissenbach	1	23	Ost 441045 Nord 5638704
WEA 7	199	Nenkersdorf	1	19	Ost 442393 Nord 5639893
WEA 8	199	Nenkersdorf	1	19	Ost 442741 Nord 5640138
WEA 9	199	Nenkersdorf	1	14	Ost 442023 Nord 5639529
WEA 10	164	Beienbach	1	47	Ost 439775 Nord 5640018
WEA 11	164	Beienbach	1	119	Ost 440338 Nord 5639911
WEA 12	199	Walpersdorf	14	3	Ost 443352 Nord 5640932

#### 4. Eigentumsverhältnisse

Die einzelnen Windenergieanlagenstandorte befinden sich im Eigentum folgender Waldgenossenschaften:

<b>WEA 1</b>	<b>Waldgenossenschaft Nauholz</b>
<b>WEA 2</b>	<b>Waldgenossenschaft Nauholz</b>
<b>WEA 3</b>	<b>Waldgenossenschaft Nauholz</b>
<b>WEA 4</b>	<b>Waldgenossenschaft Nauholz</b>
<b>WEA 5</b>	<b>Waldgenossenschaft Grissenbach</b>
<b>WEA 6</b>	<b>Waldgenossenschaft Grissenbach</b>
<b>WEA 7</b>	<b>Waldgenossenschaft Nenkersdorf</b>
<b>WEA 8</b>	<b>Waldgenossenschaft Nenkersdorf</b>
<b>WEA 9</b>	<b>Waldgenossenschaft Nenkersdorf</b>
<b>WEA 10</b>	<b>Waldgenossenschaft Beienbach</b>
<b>WEA 11</b>	<b>Waldgenossenschaft Beienbach</b>
<b>WEA 12</b>	<b>Waldgenossenschaft Walpersdorf</b>

Die Nutzung der Anlagenstandorte für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen ist zwischen der jeweiligen Waldgenossenschaft und dem Antragsteller per Pachtvertrag geregelt. Auch die windparkinterne Zuwegung wird von diesen Pachtverträgen umfasst. Darüber hinaus ist zwischen dem Antragsteller und Wald und Holz NRW eine Zuwegung zum geplanten Windpark ab der öffentlichen Straße L722 (Eisenstraße) in das Projektgebiet hinein vertraglich vereinbart.

#### 5. Turmkonstruktion

Die beantragten Windenergieanlagen verfügen über Nabhöhhen von 199m bzw. 164m. Bei beiden Nabhöhhen kommen Hybridtürme zum Einsatz.

#### 6. Gewässerschutz

Die geplanten Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 4 befinden sich in der Schutzzone II des WSG Obernautalsperre. Die geplante WEA 12 liegt im Randbereich der Schutzzone II des WSG Überleitungsstollen zur Obernautalsperre. Insbesondere das Schutzgut Trinkwasser und damit die Obernautalsperre werden von den Anfängen der Projektierungsarbeit durch das Büro Björnsen Beratende Ingenieure GmbH aus Bonn fachgutachterlich berücksichtigt. Die Planung wurde unter Rücksichtnahme auf den Trinkwasserschutz angepasst und gewässerschonend ausgearbeitet. Der begleitend erstellte Fachbeitrag Boden- und

Gewässerschutz findet sich unter Register 6\_05. Nach Einschätzung der Fachgutachter entsteht bei Umsetzung der in dem Fachbeitrag ausgearbeiteten Schutz- und Gegenmaßnahmen ein Schutzsystem nach dem „Multiple-Barrier-Prinzip“, bei dessen Anwendung während des Baus der Windenergieanlagen die Schutzfähigkeit für Boden und Wasser (Oberflächenwasser und Grundwasser) gewährleistet ist. Dies gilt selbstverständlich auch für die Betriebsphase des Vorhabens.

## **7. Natur- und Artenschutz**

Aufgrund der dem Genehmigungsantrag beigefügten naturschutzfachlichen und landschaftspflegerischen Fachgutachten, insbesondere zur Frage des Vogel- und sonstigen Artenschutzes sowie des sachverständig erarbeiteten naturschutzfachlichen Ausgleichs ist der Nachweis geführt, dass das geplante Vorhaben die diesbezüglichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

## **8. Waldumwandlung**

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen befinden sich in Waldgebieten i.S.v. § 2 BWaldG. In Bezug auf eine im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen vorzunehmende Umwandlung im Sinne von § 9 BWaldG liegt diesem Antrag ein entsprechender Antrag an das Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein bei.

## **9. Brandschutz**

Die zur Genehmigung beantragten Windenergieanlagen verfügen über ein Blitzschutzsystem und eine selbstständige Brandlöscheinrichtung. Das standortspezifische Brandschutzkonzept des TÜV Süd (500604259) vom 10.04.2025 findet sich unter Register 3\_07\_B.

## **10. Eiswurf**

Alle beantragten Windenergieanlagen verfügen über ein Eisdetektionssystem. Bei erkanntem Eisansatz geht die Anlage vollautomatisiert in den Anlagenstillstand. Die Dokumentation zu dem System findet sich unter Register 4\_01\_A\_02.

## **11. Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

Die Windenergieanlagen werden nach endgültiger Betriebseinstellung unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften zurückgebaut. Dabei werden wassergefährdende Stoffe und Abfälle fachgerecht entsorgt.

\*\*\*